

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt

2005

Art. 1

Zweck	¹ Die Spezialfinanzierung Grabunterhalt bezweckt die Bepflanzung der Gräber auf den Friedhöfen Sumiswald und Wasen.
	² Die Grabgebühren sind zweckgebundene Mittel, welche nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde zu verbuchen sind.
	³ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

Art. 2

Aufnung der Spezialfinanzierung	¹ Gegen eine einmalige Gebühr gemäss Anhang 2 zum Bestattungs- und Friedhofreglement besorgt die Gemeinde während der ordentlichen Ruhedauer den Grabunterhalt.
	² Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Grabunterhalts während der Ruhedauer unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses deckt. Der Gemeinderat setzt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens fest.
	³ Bei einem vorzeitigen Verzicht des Auftrages durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung des einmal bezahlten Pauschalbeitrages. Allfällige Überschüsse aus der Spezialfinanzierung werden für den allgemeinen Friedhofunterhalt verwendet.

Art. 3

Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Der von der Gemeinde beauftragte Friedhofgärtner stellt jährlich Rechnung für die Ausführung des Grabunterhaltes gestützt auf den ausgehandelten Pauschalbetrag pro Grab.
--------------------------------------	---

Art. 4

Verzinsung	Die Verpflichtungen sind zum ordentlichen Sparheftzins, wie er am 31. Dezember eines Jahres von der Bernerland Bank, Sumiswald, angewendet wird, zu verzinsen.
------------	--

Art. 5

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
---------------	--

Die Versammlung vom 9. Juni 2005 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Haslebacher

Eduard Müller

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2005 in der Gemeindeschreiberei Sumiswald öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald Nrn. 18 und 19 vom 4. und 12. Mai 2005 publiziert.

3454 Sumiswald, 10. Juli 2005 mü

Der Gemeindeschreiber:

Eduard Müller